Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/03/26 Senat-PL-96-024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Rechtssatz

Die Übertragung gemäß §29a VStG ist eine formelle Verfahrensanordnung, durch die bloße Änderung der Adresse einer Anzeige wird keine rechtswirksame Übertragung des Strafverfahrens bewirkt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at